



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Tübingen

Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle beim Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 21 60 • 72011 Tübingen

An die
Mitglieder der Prüfungsausschüsse
(Vorsitzende /Fachleiter /Fremdprüfer)
für die
Zweite Staatsprüfung sowie die
**Überprüfung der Lehrerinnen und Lehrer
im Arbeitnehmersverhältnis (L.i.A.)**

Tübingen 19.07.2019

Name Angelika Bader

Durchwahl 07071 757-2110

Aktenzeichen 6732.8 -Unt.pr. - Pr./Vors.
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail angelika.bader@rpt.bwl.de

Hinweise zur Beurteilung der Unterrichtspraxis

BSPO II vom 3. Nov. 2015 (StudienreferendarInnen/LehrerInnen i. A.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen bitte ich Sie um Beachtung der folgenden festgelegten Regelungen. Diese gelten gleichermaßen für die Überprüfung der Direktleitungssteiger/innen. Bitte beachten Sie hierzu auch das Anschreiben an die Ausbildungsschulen und an die Studienreferendarinnen/Studienreferendare bzw. an die Lehrerinnen und Lehrer i.A. (Anlage).

I. Termin und Thema der unterrichtspraktischen Prüfung

- Der Prüfer/Lehrbeauftragte (Fremdprüfer) setzt sich bitte sofort nach Eingang des Themenverteilungsplans mit dem/der Vorsitzenden in Verbindung, legt mit ihm/ihr Termin und Thema der unterrichtspraktischen Prüfung fest und unterrichtet den/die Studienreferendar/in über die Schulleitung mit dem ausgefüllten Formular (2-fach). Bitte versenden Sie die Formulare frühzeitig - **möglichst vor Beginn des Prüfungszeitraumes** - per Post an die Schule.

Prüfung am:	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Bekanntgabe am:	Donnerstag	Freitag	Freitag	Montag	Dienstag

Der/die Vorsitzende und das Prüfungsamt erhalten die Ankündigung der unterrichtspraktischen Prüfung ebenfalls. Das Formular zur Ankündigung der unterrichtspraktischen Prüfung erhalten die Prüfer in digitaler Form vom Prüfungsamt.

- Der Themenverteilungsplan ist auf Übereinstimmung mit dem Prüfungsplan zu überprüfen. Bei Abweichungen ist das **Prüfungsamt** unverzüglich zu verständigen. Der Zeitraum für die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung ist durch den Prüfungsplan festgelegt. Eine Änderung der Klasse oder des Zeitraums kann nur durch das **Prüfungsamt** erfolgen.
- Auf dem Themenverteilungsplan muss angegeben werden, ob einzelne Unterrichte auf 60 **oder** 90 Minuten verlängert werden. Diese Verlängerungen (+ angegebene Zeiten) gelten für den gesamten 3-Wochen-Zeitraum und nicht nur für den Fall der unterrichtspraktischen Prüfung (Terminabsprache mit Schulleitung von Seiten des Prüflings notwendig). Diese „besuchbaren“ Unterrichte müssen gleichmäßig auf den 3-Wochen-Zeitraum verteilt sein.

II. Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung

- Die schriftliche Unterrichtsplanung soll für den Prüfungsausschuss mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichts im Sekretariat der Schule (im Fach Sport an der jeweiligen Übungsstätte) vorliegen und zwar in dreifacher (in Religionslehre vierfacher) Ausfertigung. Die Unterrichtsplanung, die bei der Bewertung berücksichtigt wird, soll - ohne Materialien - nicht mehr als fünf Seiten betragen. Sie muss auch in knapper Form soweit möglich den Zusammenhang mit den beiden vorherigen und der folgenden Unterrichtsstunde schlüssig darlegen.

Wird kein schriftlicher Entwurf vorgelegt oder fehlt im Entwurf die nach § 21 Abs. 5 BSPO II verlangte Versicherung im Wortlaut (mit Originalunterschrift), so wird die unterrichtspraktische Prüfung nicht abgenommen und die Note „ungenügend“ erteilt.

2. In der Niederschrift wird die Zahl der anwesenden Schüler/innen angegeben. Sind weniger als 12 Schüler/innen anwesend, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die unterrichtspraktische Prüfung durchgeführt werden kann; im Zweifelsfall nehmen Sie bitte mit dem **Prüfungsamt** Kontakt auf. Eine Vergrößerung der Klasse durch Schüler/innen aus anderen Klassen ist nicht zulässig.
3. Die durchgehende Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses (Vorsitzende/r und Fachleiter/in, ggf. Prüfer/in der zuständigen Kirchenbehörde) ist zwingend. Trifft ein Mitglied des Prüfungsausschusses verspätet ein, muss auf sie/ihn gewartet werden. Verzögert sich der Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten, ob die unterrichtspraktische Prüfung noch am gleichen Tag durchgeführt werden kann. Bei einem neuen Termin kann das bisherige Thema nur dann beibehalten werden, wenn die Durchführung am folgenden Tag möglich ist. Informieren Sie bitte sofort das Prüfungsamt, wenn eine unterrichtspraktische Prüfung wegen Krankheit nicht abgenommen werden kann.
4. Die Teilnahme an der unterrichtspraktischen Prüfung ist auf den jeweiligen Prüfungsausschuss beschränkt, dies gilt auch für die Beratung.

III. Festsetzung und Bekanntgabe der Note

1. Im Anschluss an den Unterricht kann die Kandidatin/der Kandidat zu dessen Ablauf Stellung nehmen. Im unmittelbaren Anschluss an die Anhörung der Studienreferendarin/des Studienreferendars wird der Unterricht unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der schriftlichen Unterrichtsplanung mit einer Note nach § 23 BSPO II benotet.
Hinsichtlich der Beurteilung des Unterrichts wird auf die „Handreichung Basismodell für die Unterrichtsbeobachtung an beruflichen Schulen“ verwiesen (http://www.schule-bw.de/schularten/berufliche_schulen/oes/download/download.htm).
Weichen die Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses voneinander ab und einigen sie sich nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt der Bewertungen als Endnote. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet, wobei die zweite Dezimale nach § 24 BSPO II zu runden ist (**Bsp.: 1,75 bis 2,24 => gut; 2,25 bis 2,74 => gut – befriedigend; 2,75 bis 3,24 => befriedigend**). Danach wird das Ergebnis entsprechend § 23 auf eine ganze oder halbe Note festgelegt.
3. Über die unterrichtspraktische Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss gemeinsam eine Niederschrift gemäß § 16 BSPO II gefertigt, in der auch die tragenden Gründe, die die Notenfindung bestimmt haben, schriftlich festzuhalten sind. (siehe: S. 3: „Anmerkungen ...“ sowie die Fremdprüferhandreichung, Seite 6/7 - auf der Homepage des LLPA > Handreichungen>Berufliche Schulen)
2. Im Anschluss an die Bewertung wird die festgesetzte Note von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben. Eine eingehende Besprechung des Unterrichts, insbesondere eine Rechtfertigung in Rede und Gegenrede muss unterbleiben, jedoch können die tragenden Gründe, die die Notenfindung bestimmt haben, auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten genannt werden. Die Bekanntgabe der tragenden Gründe wird in der Niederschrift vermerkt.
4. Ist eine der unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden und lautet die Note auf nicht schlechter als »mangelhaft« (5,0), kann der Studienreferendarin / dem Studienreferendar nach Beratung und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles auf Antrag die Wiederholung noch während des laufenden Vorbereitungsdienstes gestattet werden, wobei der entsprechend § 24 Abs. 1 berechnete Notendurchschnitt (inklusive der Note der nicht bestandenen Lehrprobe) insgesamt auf 2,50 oder besser lauten soll. Weitere Information hierzu erteilt das Prüfungsamt.

IV. Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, auch gegenüber Mentoren und Schulleitung.
2. Die Niederschrift(en) und die schriftliche Unterrichtsplanung werden von der/dem Vorsitzenden umgehend an das Prüfungsamt weitergeleitet.
3. Die Portokosten, die im Zusammenhang mit der Festsetzung einer unterrichtspraktischen Prüfung entstehen, werden nach dem letzten Überprüfungszeitraum auf Antrag des Prüfers erstattet.
4. Informationen und Formulare für die Zweite Staatsprüfung und die Überprüfung der Direkteinsteiger (L.i.A.) können von der Homepage des LLPA - Außenstelle TÜ heruntergeladen werden: www.llpa-bw.de: Startseite> Außenstellen>beim Regierungspräsidium Tübingen>2.Staatsprüfung - Berufliche Schulen>Formulare und Infos für den Vorbereitungsdienst bzw. >... für Direkteinsteiger (L.i.A.)

KM - Ref. 21 / LLPA 27. Juli 2015

Hinweise zur wesentlichen Begründung der Note bei Prüfungsleistungen

(Zweite Staatsprüfungen / Laufbahnprüfungen)

Die "**Tragenden Gründe**" sollen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ermöglichen, ggf. substantiierte Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis zu erheben, also auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler wirkungsvoll hinzuweisen.

Verlangt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat später zusätzliche Begründungen oder erhebt sie oder er Einwendungen, was in der Regel in Form eines Widerspruchs geschieht, müssen die Prüferinnen und Prüfer auf diese Argumente eingehen und ihre Entscheidung überdenken, soweit diese rechtsbedeutsam sein können. Auf die einzelnen Sachpunkte ist, orientiert an den tragenden Gründen, einzugehen. Die "Einführung" völlig neuer tragender Gründe ist unzulässig. Prüferinnen und Prüfer benötigen aber für das Überdenken ihrer Beurteilungen und Bewertungen wirkungsvolle Hinweise, d. h. konkret und nachvollziehbar begründete Einwände. Eine pauschale Kritik reicht nicht, ebenso wenig eine pauschal geäußerte andere Selbsteinschätzung. Gleiches gilt für eine nicht substantiierte Aufforderung an die Prüfungskommission, ihre Entscheidung näher zu begründen, um alsdann den Widerspruch begründen zu können. Die Aufzeichnungen der Prüferinnen und Prüfer sind bloße Gedächtnisstützen; sie sind eine der Grundlagen der Überdenkens Entscheidung, werden in ihr jedoch nicht erwähnt und sind nicht Bestandteil der Prüfungsakten.

Um überhaupt ein Überdenken anstoßen zu können, benötigt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat allerdings aussagekräftige tragende Gründe. Sie müssen nicht ausführlich sein, auch nicht vollständig in dem Sinne, dass sie alle nur denkbaren Aspekte abdecken. Es reicht, wenn sie die aus der Sicht der Prüfungskommission wesentlichen Punkte enthalten, die Kernpunkte der Bewertung der Prüfungsleistung darstellen. Allerdings wäre die Einführung völlig neuer tragender Gründe unzulässig, für die der bisherige Text keine Anhaltspunkte gibt. Bloße Verallgemeinerungen, welche z.B. die tragenden Gründe auf einen allgemein gehaltenen Satz reduzieren, wären in der Regel nicht hinreichend, wohl aber das Aufzählen markanter, die Note in besonderer Weise rechtfertigender Punkte. Apodiktische Behauptungen sind meist problematisch. Wesentlich ist, dass eine neutrale Beobachterin oder ein neutraler Beobachter bereits in den tragenden Gründen die Note entsprechend der gesetzlichen Notendefinition wiederfinden kann.

Nicht Bestandteil der tragenden Gründe ist in der Regel bei einer unterrichtspraktischen Prüfung die Unterrichtsvorbereitung. Sie wird allenfalls erwähnt, wenn sie in einzelnen Punkten besonders zum Gelingen oder Misslingen beigetragen hat. Das "Berücksichtigen" ist also mittelbar. Eine Diskussion der tragenden Gründe oder der (freiwilligen) Stellungnahme findet nicht statt. Auf diese kann in den tragenden Gründen (kurz) eingegangen werden, wenn sie besonders gelungen ist. Ihre "Berücksichtigung" kann den Ausschlag für die bessere von zwei erwogenen Noten geben, was in den tragenden Gründen jedoch nicht besonders erwähnt werden muss.